

Ausgestaltung der Teilzeitprofessur

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.04.1999)

Bei Professoren mit einer Teilzeit von 50 % können berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit generell zugelassen werden.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (DGBl 1 S. 322) hat der Bundesgesetzgeber die rahmenrechtliche Grundlage dafür geschaffen, für beamtete Professoren eine Teilzeitbeschäftigung im Landesrecht vorzusehen. Die KMK begrüßt diese Öffnung des Beamtenrechts. Die Teilzeitbeschäftigung von Professoren eröffnet neue Möglichkeiten für die Besetzung von Professorenstellen, insbesondere die Berufung von Professoren aus der beruflichen Praxis.

Damit die mit der Teilzeitprofessur verbundenen Erwartungen erfüllt werden können, müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen so ausgestaltet werden, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung auch für hervorragende Wissenschaftler aus der Praxis, insbesondere der Wirtschaft, attraktiv ist. In diesem Zusammenhang erweist sich die inzwischen in Landesbeamtengesetzen getroffene Regelung, dass während des Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses nur in dem Umfang zulässig sind, in dem den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist, als Hemmnis. Die KMK stellt hierzu fest, dass bei Teilzeitprofessuren die Ausübung bzw. Weiterführung der bisherigen beruflichen Tätigkeit in der Regel unverzichtbar ist, um hervorragende Wissenschaftler aus der beruflichen Praxis zu gewinnen, die aktuellen Bezüge zur Berufspraxis zu gewährleisten und – bei befristeten Teilzeitprofessuren – die Möglichkeit der Rückkehr in den Beruf offenzuhalten. Um dieses zu ermöglichen, sollten bei Professoren mit einer Teilzeit von 50 % berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit generell zugelassen werden.